

# Gesetze des Landes Brandenburg

## C.H. Beck - Gesetze des Landes Brandenburg



Description: -

- Ocean waves -- Measurement.

Law -- Germany -- Brandenburg. Gesetze des Landes Brandenburg

- Bd. 21

Wasser und Abwasser in Forschung und Praxis ;

Becksche Textausgaben. Gesetze des Landes Brandenburg

Notes: Description based on: t.p., 2. Ergänzungslfg. (Stand, Juni 1991).

This edition was published in 1990



Filesize: 58.910 MB

Tags: #Verfassung #des #Landes #Brandenburg

### Gesetz über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E)

Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Artikel 70 Ausschüsse 1 Der Landtag bildet Ausschüsse aus seiner Mitte.

### Landesrecht

Die Initiative muß von mindestens zwanzigtausend Einwohnern, bei Anträgen auf Auflösung des Landtages von mindestens einhundertfünftausend Stimmberchtigten unterzeichnet sein. Die Behörden haben nur so weit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, wie davon Rechte und Pflichten abhängen. § 35 Forstschutz Der Forstschutz umfasst die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald und allen seinen Funktionen dienenden Einrichtungen durch Dritte drohen, abzuwehren und Störungen zu beseitigen sowie rechtswidrige Handlungen zu verfolgen, die eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 oder einen sonstigen auf den Schutz des Waldes oder seiner Einrichtungen gerichteten Bußgeldtatbestand verwirklichen.

### Beschlossene Gesetze der 3. Wahlperiode

Vor einer Änderung des Gemeindegebietes muß die Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebiete gehört werden. Artikel 29 Recht auf Bildung 1 Jeder hat das Recht auf Bildung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

### Kommunalfinanzen

Der Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten, der Zahlung des Kaufpreises und der Eintragung im Grundbuch haben keine Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Verwirklichung. Die Öffentlichkeit ist jährlich über den Waldzustand zu informieren. Artikel 115 Verfassungsgebende Versammlung 1 Die Verfassung verliert ihre Gültigkeit, wenn eine verfassungsgebende Versammlung eine neue Verfassung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossen und in einem Volksentscheid die Mehrheit der Abstimmenden der neuen Verfassung zugestimmt hat.

### Start

**Artikel 83 Wahl des Ministerpräsidenten** 1 Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. Das Nähere regelt ein Gesetz. Die Aufgaben der Verwaltung der für die Identitätsfeststellung der Behörden erforderlichen Berechtigungen gemäß § 21 des Personalausweisgesetzes und der Erbringung von Identifizierungsdiensten gemäß § 21b des Personalausweisgesetzes sowie der Bereitstellung der für den Einsatz der Berechtigungszertifikate erforderlichen technischen Dienste eID-Management können durch eine zentrale Stelle wahrgenommen werden.

## **Kommunalfinanzen**

**Artikel 95 Unvereinbarkeit** Der Ministerpräsident und die Minister dürfen kein anderes besoldetes öffentliches Amt innehaben, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Abschnitt: Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport 7.

## **Kommunalfinanzen**

Er kann diese Befugnis auf ein anderes Mitglied der Landesregierung oder auf nachgeordnete Stellen übertragen. Beck Maße Gewicht 2218g  
Zusätzliche Produkteigenschaften Format Leinen-Ordner Herausgeber Hans-Jochen Knöll Seiten 3364 Seiten Ausgabe 67 Sprachausgabe  
Deutsch Autor Hans-Jochen Knöll Alternative Streitbeilegung gemäß Art.

---

## Related Books

- [Gelovige gemeente - een godsdienstsociologische beschrijving van het geloofse leven in drie plaatsen](#)
- [Swatow in het Princessehof - the analysis of a Museum collection of Chinese trade wares from Indonesia](#)
- [Poverty in Ulster and the United Kingdom](#)
- [Gagasan demokrasi Amien Rais dalam teori politik Islam Indonesia](#)
- [Negocio del fútbol](#)